



Prüfung aktueller Rechtskenntnisse der Lehrkräfte in Gefahrgutfahrer- und Gefahrgutbeauftragerschulungen

Gem. § 11 (2) Gefahrgutfahrer-Satzung bzw. § 11 (3) Gefahrgutbeauftragten-Satzung müssen Schulungsveranstalter nachweisen, dass die in der Gefahrgutfahrer- bzw. Gefahrgutbeauftragerschulungen eingesetzten Lehrkräfte über aktuelle Kenntnisse der Rechtsnormen auf dem Gebiet des Gefahrguttransportrechts verfügen. Dies muss von den IHKs überprüft werden.

Das betrifft auch die regelmäßig alle zwei Jahre erfolgenden Änderungen des ADR/RID/ADN/IMDG-Code und weitere nationale Regelungen. Der Arbeitskreis „Beförderung gefährlicher Güter“ hat in seiner letzten Sitzung eine Auflistung möglicher Nachweise erstellt.

Diese sind:

- Teilnahme an einer Gefahrgutveranstaltung bei der das Thema "Neuerungen und Änderungen" der Rechtsvorschriften für den/die betroffenen Verkehrsträger behandelt wurde
oder
- Teilnahme an einem internen Seminar eines Veranstalters zu den Neuerungen und Änderungen der Rechtsvorschriften des/der betroffenen Verkehrsträger(s) für seine zugelassenen Lehrkräfte
oder
- aktuelle Tätigkeit als Autor von Fachbüchern zum Thema Gefahrguttransport bzw. Lehrbüchern zur entsprechenden Schulung
oder
- aktuelle Tätigkeit als Fachreferent von Weiterbildungsveranstaltungen zu den Neuerungen und Änderungen der Rechtsnormen der betroffenen Verkehrsträger
oder
- Absolvierung eines Fachgespräches bei der IHK, das die Änderungen und Neuerungen der Rechtsnormen des/der betroffenen Verkehrsträger(s) für den/die Lehrkraft eingesetzt werden soll, zum Inhalt hat.

Zudem wird im Rahmen der laufenden Anerkennung eines Veranstalters immer darauf geachtet werden, dass die eingesetzten und zugelassenen Lehrkräfte über gültige ADR-Schulungsbescheinigungen bzw. gültige Gb-Schulungsnachweise verfügen.